



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
760/762/2011

bearbeitet von:
Dflin Lutz DW 89989

elektronisch erreichbar:
melanie.lutz@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach 201
1000 Wien

E-Mail: sch1@bmvit.gv.at

Wien, 25. Juli 2011

GZ.BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetz, mit dem das
Eisenbahngesetz 1957 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übermittelt der Österreichische Städtebund seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, welches im Schreiben vom 15. Juni 2011, GZ.BMVIT-210.501/0006-IV/SCH1/2011, übermittelt wurde.

Zu § 21c Abs. 4

Bezüglich § 21c Abs. 4 ist sicherzustellen, dass die genannten Einrichtungen allen Eisenbahnunternehmen (also auch Privatbahnen etc.) zur Verfügung stehen, da die Errichtung eigener Schulungseinrichtungen oftmals nicht zumutbar ist.

Zu § 29 Abs. 1

Hier fehlt eine Aussage darüber, wer entscheidet, dass eine bereits betriebseingestellte Eisenbahnstrecke wieder für den Eisenbahnbetrieb vorzusehen wäre. Die den Eisenbahnunternehmen entstehenden Sicherungskosten sind jedenfalls zu begrenzen.

Zu § 35 Abs. 1

Da es aufgrund der Streichung der Möglichkeit zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für unter der Leitung von im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Personen baubewilligten Projekten zu zeitlichen Verzögerungen, Verteuerung, etc. aufgrund nunmehr notwendiger externer Gutachten kommen könnte, sollte diese Regelung insbesondere im Hinblick auf nur geringfügige Abweichungen zurückgenommen werden.

Zu § 50

Eine einheitliche Verwendung der Begriffe Eisenbahnübergang (nicht öffentlich) und Eisenbahnkreuzung (öffentlich, schienengleich) in den verschiedenen eisenbahnbezogenen Rechtsmaterien ist unbedingt erforderlich.

Zu § 78 Abs. 4

Die zu übermittelnden Parameter der Kundenzufriedenheit sollten jedenfalls im Vorhinein festgelegt werden. Außerdem ist von einer gleichzeitigen Beauftragung zweier bundesnaher Institutionen Abstand zu nehmen.

Zu § 108 – Anmerkung

Die Erläuterungen sind unvollständig: „Die Verpflichtung ...“

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass für die Erstellung der internen Notfallpläne im vorliegenden Entwurf eine Übergangsregelung fehlt. Diese Tätigkeit erfordert genaue Recherche, Planung und letztendlich Umsetzung. Hier ist vom Gesetzgeber eine Frist bzw. ein zeitlicher Stufenplan zur Durchführung der einzelnen Schritte festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär